

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Anfrage

Einreicher:  
Kreistagsfraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler

Vorlagen Nr.:  
A/2/2019

Status: öffentlich

Gremium:	Zuständigkeit:	Sitzungstermin:
Kreistag Vorpommern-Rügen		

#### **Anfrage: Off-Shore-Windpark vor Darß und Zingst**

1. Wie positioniert sich der Landkreis Vorpommern-Rügen zum geplanten Bau des Off-Shore-Windparks vor dem Darß und dem Zingst (mit Bitte um Begründung)?
2. Sofern sich der Landkreis Vorpommern-Rügen gegen das Großprojekt positioniert, wird weiter gefragt,
  - a) ob und welche Möglichkeiten geprüft wurden, dagegen vorzugehen?
  - b) ob und welche konkreten Maßnahmen bereits dagegen eingeleitet wurden?

#### **Begründung:**

Vor den Halbinseln Darß und Fischland sollen 103 weitere Windparkanlagen in einem riesigen Off-Shore-Windpark entstehen. Off-Shore-Windparks sind nicht unumstritten. Bereits der Bau von derartig riesigen Windanlagen auf See beinhaltet eine Gefährdung für die lärmsensible Ostseetierwelt. So leiden unter dem Baulärm Schweinswale und verlassen Heringsschwärme das Gebiet, was wiederum Auswirkungen auf das sensible Gleichgewicht der Meeresnatur hat. Besonders geschützte Arten werden durch Windparks verdrängt. Zudem sind die riesigen, dicht beieinander stehenden Rotoren für Zugvögel ein großes Problem. Auch sind Auswirkungen auf den Tourismus auf der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst nicht auszuschließen.

Mathias Löttge  
Fraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Kreistagsfraktion Bürger für Vorpommern-  
Rügen/Freie Wähler  
Hafenstraße 12  
18356 Barth

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 01.04.2  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**  
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages  
Fachgebiet / Team:  
Auskunft erteilt: Maxi Müller  
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
119  
Zimmer:  
Telefon: +49 (0)3831 357-1214  
Fax: +49 (0)3831 357-441210  
E-Mail: Maxi.Mueller@lk-vr.de  
Datum: 6. Januar 2020

## Ihre Anfrage zum Off-Shore-Windpark vor Darß/Zingst

Sehr geehrter Herr Löttge,

ich bin mir durchaus bewusst, dass sich Ihre Anfrage durch den Beschluss des Kreistages vom 9. Dezember 2019 etwas überholt haben mag. Dennoch möchte ich mir erlauben, Ihnen mit einigen Ausführungen noch zu antworten.

Eine Positionierung des Landkreises bzw. des Kreistages zu den Planungen für einen solchen Windpark erfolgte bereits im Zuge der Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) mit der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen im Rahmen der 2. Stufe der Beteiligung. Die Stellungnahme des Landkreises war Gegenstand des Beschlusses KT 133-07/2015 (Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 5. Oktober 2015).

Darin wurde u. a. auf die Problematik der realen Sichtbarkeit und der Beeinträchtigung des schützenswerten Landschaftsbildes sowie die Beeinträchtigung eines freie Meeresblickes und der Erlebbarkeit der Sonnenuntergänge ohne störende Bauwerke im Meer und daraus resultierender negativer Auswirkungen auf den Tourismus eingegangen. Ebenso wurde auf das Gefährdungspotenzial wegen der Nähe zur Kadettrinne und möglicher Schiffshavarien usw. eingegangen.

Gegenstand des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) war die von der OWP Gennaker GmbH mit Sitz in Bremen beabsichtigte Errichtung und der Betrieb von 103 Offshore-Windenergieanlagen (WEA) und zwei baugleichen Umspannplattformen im marinen Vorranggebiet für Windenergieanlagen gemäß LEP M-V ca. 15 km nordöstlich der Halbinsel Fischland - Darß - Zingst.

Zu dem Genehmigungsverfahren ist festzustellen, dass der Standort des OWP außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Behörden des Landkreises Vorpommern-Rügen liegt. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Prüfung, die sich auf die Prüfung der Standsicherheit beschränkt, erfolgte durch die oberste Bauaufsichtsbehörde eine Zuweisung an die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises. Darauf beschränkte sich die aktive Teilnahme am Genehmigungsverfahren.

Gleichwohl hat der Landkreis Vorpommern-Rügen mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange im BlmSchG-Verfahren abgegeben. Die darin angeführten Bedenken gegen die Planung waren jedoch in erster Linie gutachterlich zu klären. Insoweit ergaben sich Beurteilungsspielräume für die Genehmigungsprüfung. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass die durch den Landkreis zu vollziehenden öffentlichen Belange und Vorschriften nicht im Offshore-Bereich liegen. Dementsprechend sind nur solche Belange maßgeblich, die Auswirkungen auf den Onshore-Bereich, also das Gebiet des Landkreises haben.

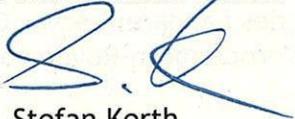
Die Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG wurde mit Bescheid vom 15. Mai 2019 erteilt.

In Bezug auf das LEP M-V wurde die Möglichkeit eines Normenkontrollantrages geprüft. Dabei sind die Bindungswirkungen der raumordnerischen Festlegungen im LEP M-V, insbesondere von denen mit Zielcharakter wie „Marine Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (der OWP Genaker liegt in solch einem Vorranggebiet), auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren maßgeblich.

Im Ergebnis der Prüfung wurde für den Landkreis festgestellt, dass bereits die Antragsbefugnis nach § 47 Abs. 2 VwGO nicht gegeben ist. Diese Auffassung wird letztlich durch die Entscheidung des OVG M-V bzw. die Beschlüsse vom 2. Juli 2019 zu den Anträgen der Gemeinden Zingst (3 KM 83/17) sowie Prerow und Born a. Darß auf Erlass einstweiliger Anordnungen zur Außervollzugsetzung der angefochtenen Landesverordnung zum LEP M-V, in Bezug auf die Ausweisung eines marinen Vorranggebietes für Windenergieanlagen, bestätigt. Danach fehlt den Antragstellerinnen die Antragsbefugnis. Aus gleichem Grund blieben auch die weiteren Anträge der Kur- und Tourismus GmbH Zingst (3 KM 223717) und des Tourismusverbandes Fischland-Darß-Zingst e. V (3 KM 364/17) erfolglos.

Soweit die nunmehr erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung hier bekannt ist, sind zunächst keine rechtlichen Mängel offensichtlich, die für den Landkreis die Rechtswidrigkeit der Entscheidung und dementsprechend eine Widerspruchserhebung begründen würden. Mit hin fehlt es auch hier an der Antragsbefugnis für eine Anfechtungsklage bzw. der Zulässigkeit des Widerspruchs für den Landkreis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat